

Kauf des Schneider-Innungshauses zur Erbauung eines neuen Schulhauses für die Vereinigte Raths- und Wendlersche Freischule

zum Vortrage.

Der Rath macht darüber folgende Mittheilung:

„Die Nothwendigkeit, für die städtischen Schulen neue Räume zu gewinnen, wird von den Herren Stadtverordneten wie von uns nicht verkannt.“

„Zwar ist durch den mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossenen Bau einer Schule neben dem künftigen Waisenhause, so wie neuerlich durch das mit Herrn Apotheker Reubert eingeleitete Abkommen Vorsorge für zwei Schulplätze getroffen worden, allein eine uns gebotene Gelegenheit, einen in sehr geeigneter Lage der innern Stadt befindlichen Platz zu Schulzwecken zu verwenden, haben wir nicht von der Hand weisen zu dürfen geglaubt.“

„Es hat nämlich die hiesige Schneider-Innung nach mehrfachen mit ihr dieserhalb gepflogenen Verhandlungen das ihr gehörige am Thomaskirchhof gelegene Grundstück für 40,000 Thlr. angeboten. Dasselbe hat einen Flächenraum von 7100 Quadr.-Ellen und wird nach Westen von den der Stadtgemeinde gehörigen, an die alte Stadtmauer angebauten kleinen Häusern der Schulgasse in einer Länge von 150 Ellen begrenzt.“

„Zum Zweck der Aufführung eines Schulgebäudes für die vereinigte Raths- und Wendlersche Freischule, für welche ein geeignetes Schulhaus zu beschaffen eine unabwiesbare Nothwendigkeit ist, genügt unter theilweiser Zuschlagung des Areal, welches die nur sieben bis acht Ellen tiefen Commungebäude einnehmen, und eines Theils der jetzigen Schulgasse der auf dem beifolgenden Plane Nr. 515 mit A. bezeichnete Raum. Es verbleibt daher, im Fall der Aufführung eines Schulgebäudes, noch ein durch die künftige Baulinie e, i, f vergrößertes werthvolles Areal, dessen jetzige noch brauchbare Gebäude im Grundstücke der Schneiderinnung dormalen einen Jahreszins von 1197 Thlr. abwerfen. Ein höherer Ertrag wird sich jedoch erzielen lassen, da z. B. die geräumigen Locale des Herbergvaters nur 125 Thlr. einbringen. Es steht daher zu erwarten, daß durch Verkauf dieses Areals das Anlagecapital sich ansehnlich vermindern wird.“

„Verkennen wir auch nicht, daß außer dem Werthe, welchen die Communhäuser, deren Abbruch nöthig wird, haben, und dem Werthe, welchen das zuzuschlagende unbebaute Areal hat, noch die Kosten eines neuen Straßenraumes vor der Westseite des Grundstücks kommen, somit das Anlagecapital als ein nicht geringes sich darstellt, so sprechen, abgesehen von dem Bedürfnisse zu Schulzwecken, doch auch noch andere Umstände dafür, welche es rathlich erscheinen lassen, die Gelegenheit zum Ankauf des Grundstücks nicht ungenützt vorübergehen zu lassen. Dahin gehören mancherlei Verwickelungen, die zu besorgen stehen, wenn, so lange das Grundstück „Schneiderherberge“ und die daran stehenden Communhäuser in verschiedenen Händen sind, von einer Seite ein größerer Neubau sollte aufgeführt werden. Während nämlich die Communhäuser, ohne besondere Rückwand, an die Stadtmauer angebaut sind, ruhen die Gebäude der Schneiderherberge zum Theil auf der Stadtmauer, sind zum Theil auf der Stadtmauer erbaut; ja es befinden sich Abtheilungen der Schneiderherberge in der Stadtmauer. Dazu kommt das unschöne Aussehen dieser kleinen Commungebäude an der Promenade und die Unmöglichkeit, ohne Mitverwendung von Areal der Schneiderherberge an deren Stelle ansehnliche Gebäude aufzuführen. Es ist auch des Umstandes zu gedenken, daß die Möglichkeit geboten ist, dem Stadteingange am Plage der ehemaligen Thomaspforte eine sehr wünschenswerthe Verbreiterung zu geben. Noch bemerken wir, daß der dormalige Miethertrag der jetzigen Commungebäude, welche an die Westseite der Schneiderherberge anstoßen, 487 Thlr. mit Einschluß des Hauses, dessen wenigstens theilweiser Abbruch nöthig wird, wenn das Areal der Schneiderherberge entsprechend ausgenutzt werden soll, beträgt.“

„Wir haben beschlossen, den geforderten Kaufpreis von 40,000 Thlr. zu bewilligen und ersuchen die Herren Stadtverordneten um ihre Zustimmung hierzu.“

Der Ausschuss zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen hatte sich hierüber folgendermaßen ausgesprochen:

Gegen den Ankauf wurde zunächst im Princip hervorgehoben, daß, wie es überhaupt nicht rathsam sei, Grundbesitz in todte Hand zu legen, hier besonders die Erfahrungen gelehrt hätten, wie nachtheilig für die Leipziger Stadtgemeinde der Ankauf solcher Gebäude ausgefallen, wovon das Herrmannsche Grundstück, das Beckersche, das Hôtel de Prusse redende Beispiele gäben und gegeben hätten.

Es wurde außerdem für erforderlich gehalten, zunächst den projectirten Bürgerschulbau zu vollenden und überhaupt bezweifelt, daß eine Nothwendigkeit zum Neubau einer Freischule vorliege. Wollte man aber selbst eine solche Nothwendigkeit annehmen, so fehle es nicht an billigeren und geeigneteren Plätzen. Beispielsweise wurde auf den Platz am Geisterpfortchen hingewiesen, dessen Verwendbarkeit zu dem angegebenen Zwecke aber andererseits bestritten, dazu komme — bemerkte man weiter — daß bei dem

Preis des Platzes — dessen für den Schulbau nicht benutzter Raum nicht genügenden Erfaß bieten werde — die Kosten des Schulgebäudes und der damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Anlagen und Umgestaltungen an Straße und Promenade sich auf einen sehr hohen Betrag steigern müßten. Halte man nun fest, daß der freie Schulunterricht so viel als möglich beschränkt werden und daß man lieber den Minderbemittelten einen Erlaß am Schulgelde in den Volksschulen zugestehen solle, so werde sich zunächst die Zulänglichkeit des jetzigen Freischulgebäudes betheiligten, wenn man die jetzt als Schulräume verwendeten dunkleren Zimmer dem Hausmanne überweise und dessen hellere Wohnung für Schulzwecke benutze. Denn der Stiftungszweck erfordere an sich nicht eine zu große Erweiterung der Freischule — er sowohl, als die der Schule zugewendeten Legate würden durch die Beschränkung der Freischule auf 300 Kinder nicht beeinträchtigt — ganz abgesehen davon, daß der Vertrag mit den Curatoren der Wendlerschen Stiftung kündbar oder anderer Gestaltung fähig ist.

Auch auf die im Rathschreiben angeregte Erweiterung der Thomaspforte legte der Ausschuss um so weniger Werth, als bei einer baulichen Veränderung der Schneiderherberge durch Privatbesitzer, nach Maßgabe des vom Stadtrath ausgeübten Bauregularius, der diesfalls nöthige Raum ohnehin liegen zu lassen ist.

Andererseits wurde zur Erwägung gegeben, ob man nicht den Ankauf der Schneiderherberge unter der Bedingung genehmigen könne, daß das alte Freischulgebäude und die an die Schneiderherberge grenzenden Communhäuser, insofern sie nicht zur Schule gebraucht werden, veräußert würden. Der Ausschuss aber konnte auch unter diesen Voraussetzungen sich nicht mit dem Plane des Rathes befreunden.

Möglicherweise wird sich aber — wie weiter hervorgehoben wurde — durch Verkauf der kleinen Commungebäude an der Schulgasse und durch andere Regulirungen, die eine Eröffnung der innern Stadt nach jener Richtung hinaus durch eine Verkehrsstraße zum Zwecke haben und nicht allzuschwer durchzuführen sein möchten — ein ganz anderer Vortheil, als man ihn jetzt Seiten des Rathes im Auge hat, herbeiführen lassen.

Das meiste Gewicht legte indes, wie schon oben erwähnt, der Ausschuss auf die Beschränkung der in der vereinigten Raths- und Wendlerschen Freischule unterzubringenden Kinder, nach welcher der jetzt als zu Schulzwecken ungeeignet bezeichnete Raum ganz entbehrt werden könne. Hiernach würden minder bemittelte und die in dem jetzigen Freischulgebäude nicht unterzubringenden Kinder gegen Ermäßigung oder Erlaß des Schulgeldes in eine Districtschule aufzunehmen sein.

Der Ausschuss war demnach einstimmig dafür, dem Collegium anzurathen,

- 1) dem Ankaufe der Schneiderherberge die Zustimmung zu versagen und dagegen
- 2) zu beantragen, daß der Rath die Zahl der Schulkinder in der Freischule so weit beschränke, daß dieselben in dem gegenwärtigen Schulgebäude angemessen unterzubringen sind, die dort nicht unterzubringenden, mit freiem Schulunterricht zu versehenen oder nur gegen vermindertes Schulgeld aufzunehmenden Kinder aber in die städtischen Bürgerschulen verweise.

Der Schulausschuss hatte sich in nachstehender Weise erklärt:

Es wurde zunächst von einer Seite gegen den Antrag des Bauausschusses wegen Verminderung des freien Schulunterrichts u. s. w. eingewendet, wie die Prüfung der jährlich wiederkehrenden Kinderanmeldungen zum freien Unterricht ergebe, welcher große Bedarf nach solchem Unterricht vorliegt und wie sehr in vielen Fällen die Zurückweisung solcher Gesuche zu bedauern ist.

Erkenne man die heilige Pflicht der Gemeinde, wenn irgend möglich kein Kind ohne Unterricht zu lassen, einmal an, dann könne man auch eine Beschränkung des freien Unterrichts nicht wünschen. Dabei lasse sich die Maßregel, einen Theil der mit freiem Unterricht zu versehenen Kinder in die Freischule aufzunehmen, den andern Theil aber an die Bürgerschulen zu verweisen, durchaus nicht rechtfertigen; denn da die Bürgerschulen wesentlich anders eingerichtet wären, so müsse dies an sich schon, ganz besonders aber bei der eingeführten Methode der Erhebung des Schulgeldes, für die Kinder, welche kein solches zahlen, zu drückenden und schmerzlichen Verhältnissen führen.

Diesen Bemerkungen pflichtete man andererseits zwar insofern bei, als man nicht einer Verminderung, sondern eher einer Vermehrung des freien Schulunterrichts das Wort reden wollte und zwar mit Rücksicht auf die Entwicklung geläuterter Ansichten überhaupt, als auch auf früher für maßgebend anerkannte Grundsätze über Allgemeinheit freien Jugendunterrichts im Besonderen. Allein die Verweisung von Kindern, welche kein Schulgeld zahlen können, nach den Bürgerschulen fand man in keiner Weise bedenklich. Denn gerade die Amalgamation der Kinder, welche Schulgeld zahlen, mit solchen, welche keins zahlen, erachtete man für ein vorzügliches Moment für die Förderung allgemeiner Bildung und Befähigung. Man glaubte übrigens erwarten zu können, daß mit der Zeit auch der jetzige Modus des Geldeinsammelns verschwinden werde. Von derselben Seite wurde ferner die vom Bau-